AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 30/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
24. September 2014

I N H A L T

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 7. Mai 2014 328

Neufassung der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 7. Mai 2014 332

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4a – Zugangsvoraussetzungen
§ 5 – Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 – Zweck der Masterprüfung
§ 7 – Mastergrad
§ 8 – Umfang der Masterprüfung
§ 9 – Masterarbeit
§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste
Anlage 2 – Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum vom 18.02.2009 (AMBl. TU 25/2009 S. 370) treten vier Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum 30.09.2016 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, studieren nach der bisherigen Ordnung weiter. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Abs. 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Der weiterbildende Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum wendet sich an Absolventinnen und Absolventen mit hoher künstlerischer Begabung, die in einem viersemestrigen, interdisziplinären Weiterbildungsstudiengang umfassende, praxisorientierte Kenntnisse für eine Tätigkeit im Berufsfeld Bühnenbild und Szenografie erwerben möchten.

Der Studiengang verbindet zwei Denkweisen der dramaturgischen Gestaltung von Raum: Die Gestaltung, einerseits des Bühnenraumes für Schauspiel, Musiktheater und Tanz, andererseits von szenischen Räumen für Ausstellung, Event und Performance. Das Programm beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Raumgestaltungen im theatralen, urbanen und atmosphärisch exponierten Kontext. Ziel ist es, Strategien der dramaturgischen Raumgestaltung und deren Umsetzung methodisch und handwerklich zu erlernen. Insbesondere neue Formen der Raumgestaltung werden experimentell entwickelt und erprobt.
Wesensmerkmal ist eine praxisnahe und projektorientierte Ausbildung, die im Rahmen von Wettbewerben und Projektrealisierungen in Kooperation mit externen Partnern (aus Theatern, Museen, Unternehmen und öffentlichen Institutionen etc.) erfolgt. Der Studiengang bereitet auf die Tätigkeit als Bühnenbildner, Szenograf (Ausstellung, Kommunikation im Raum), Medienkünstler u. ä. vor.
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und spezielle theoretische, methodische und praxisorientierte Kenntnisse in den Bereichen Bühnenbild und szenischer Raum. Sie sind in der Lage die künstlerische, szenenbildnerische Umsetzung eines Textes, Librettos oder Themas für Theater, Ausstellungen und verwandte Veranstaltungsformate zu entwerfen und deren Umsetzung zu betreuen. Dazu gehört insbesondere die Befähigung zur eigenständigen Konzeption von Bühnenbildern für Sprech-, Musik- und Tanztheaterinszenierungen sowie zur Konzeption von szenischen Räumen für Ausstellung, Event und Performance.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20. Juni 2014 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 11. Juli 2014

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen darüber hinaus über theoretische, methodische und kunsthistorische Kenntnisse und können diese in der Material- (Text, Musik, Video etc.) und Themenanalyse eigenständig praktisch anwenden. Dabei wird der Auseinandersetzung mit experimentellen Ansätzen zur Entwicklung neuer Raumstrategien ein besonderer Stellenwert eingeräumt.
Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wichtigsten Produktions- und Planungsabläufe, können Kalkulationen und Ausschreibungen unter Abschätzung der technischen Umsetzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit erstellen.
Sie verfügen über handwerkliche Fähigkeiten zur Erstellung von Skizzen, Szenarien und Visualisierungen, zur Ausführung von maßstabsgerechten Modellen sowie Zeichnungen, Stücklisten, Materialangaben und Prototypen. Sie haben praktische Erfahrungen in der Projektbetreuung (z.B. in Theatern, Museen, Agenturen etc), bei Bau- und Beleuchtungsproben, Bühnenproben- und Kostümenanproben, Betreuung der Ausführung sowie in der Kommunikation mit den unterschiedlichen Gewerken.

Die Studiengangsleitung führt Studienfachberatungen durch. Zu Beginn des ersten Semesters wird ein Orientierungstag veranstaltet. Jedes weitere Semester beginnt mit einer Einführungsveranstaltung. Die kontinuierliche, projektbezogene Arbeit gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Das Leitungsteam und die Lehrenden des Studiengangs stehen überdies den Studierenden als Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung, die bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums, der Studienorganisation und der Vermittlung von Kontakten in die Berufspraxis beratend zur Seite stehen.
Die Studierenden erhalten eine intensive persönliche Betreuung in kleinen Arbeitsgruppen und Einzelgesprächen. Soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, werden dabei schwerpunktmäßig gefördert. Ziel ist es, die Studierenden in ihrer originären künstlerischen und kreativen Entwicklung zu stärken.

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 4 a - Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird in der zugehörigen Zulassungsordnung geregelt.

§ 5 – Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 95 LP in Modulen und 25 LP in der Masterarbeit.

(3) Alle Module werden im Pflichtbereich absolviert. Die einzelnen Module enthalten aber neben Pflicht- auch Wahlpflicht- und Wahlanteile.
(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch, einige Modulbestandteile werden in englischer Sprache angeboten.

(5) Bestandteil des Studiums sind zwei Praktika bzw. ein Praktikum und ein freies Projekt im Umfang von mindestens je sechs 6 Wochen (ca. 240 Arbeitsstunden) Es wird empfohlen, diese in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute umfangreiche Praxiskenntnisse vertiefen. Dabei stehen alle fachlich verwandten Bereiche des Studiengangs zur Wahl. Zu den Praktika bzw. dem freien Projekt werden Praktikumsberichte angefertigt, sie dienen der Reflektion der Studierenden über die eigene Arbeit und zur Evaluierung der Zusammenarbeit.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“

§ 8 - Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Der Arbeitsumfang von 25 LP schließt das Masterkolloquium, das Masterprojekt, die Abschlussausstellung und die Dokumentation mit ein. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 20 Wochen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über alle erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen im Umfang von 95 LP vorzulegen.

(3) Die Themen der Masterarbeiten und die entsprechenden Gutachterinnen und Gutachter werden vom zuständigen Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen wählen die Studierenden ihr

Thema.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Davon abweichende Verfahren und die Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben

.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Modulprüfung	LP	Prüfungsform	Benotung
1/I Theorie I	9	Portfolio	benotet
1/II Theorie II	5	Portfolio	benotet
2/I Projekt Bühne_Szenischer Raum I	12	Portfolio	benotet
2/II Projekt Bühne_Szenischer Raum II	14	Portfolio	benotet
2/III Projekt Bühne_Szenischer Raum III	17	Portfolio	benotet
3/I Technik / Darstellung I	6	Portfolio	benotet
3/II Technik / Darstellung II	6	Portfolio	benotet
3/III Technik / Darstellung III	6	Portfolio	benotet
4 Praxis	20	Portfolio	unbenotet

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	1. SEM (WiSe)	2. SEM (SoSe)	3. SEM (WiSe)	4. SEM (SoSe)	LP
MODULBEREICH 1 - THEORIE	**9**	**5**			**14**
	Modul 1.1.				
Typologie Bühnenbild / Szenischer Raum (VL)	1				
Analyse Theater / Ausstellung (UE)	1				
Theaterformen (SE)	2				
Regie / Dramaturgie (SE)	2				
Schauspiel- / Musiktheatergeschichte (VL)	2	Modul 1.2.			
Raumtheorie (SE)	1	1			
Musikdramaturgie (SE)		2			
Kostümgeschichte (VL/UE)		1			
Kommunikation im Raum (VL)		1			
MODULBEREICH 2 – PROJEKT BÜHNE / SZENISCHER RAUM	**12**	**14**	**17**		**43**
	Modul 2.1.				
Bühne I (PJ)	6				
Szenischer Raum I (PJ)	6	Modul 2.2.	Modul 2.3.		
WP A: Bühne II + III (PJ)		8	9		
WP A: Szenischer Raum II + III (PJ)					
WP B: Bühne II + III (PJ)		4	4		
WP B: Szenischer Raum II + III / Interdisziplinäres Raumlabor II+III (PJ)					
WP C: Kostüm II+III (PIV am Projekt A)		2	2		
WP C: Inszenatorische Mittel II+III (PIV am Projekt A)					
WP D: Kalkulation / Ausschreibung Bühne (PIV am Projekt A)			2		
WP D: Kalkulation / Ausschreibung Szenografie (PIV am Projekt A)					
MODULBEREICH 3 – TECHNIK / DARSTELLUNG	**6**	**6**	**6**		**18**
	Modul 3.1.				
Bühnentechnik / Lichttechnik (SE)	2	Modul 3.2.			
Lichtgestaltung (SE)		2	Modul 3.3.		
Mediale Inszenierung I + II (SE)		2	2		
Aktzeichnen / freies Zeichnen (SE)	2				
Visualisierung I + II (SE)	2	2			
Präsentationstraining (SE)			2		
WP E: Maskenbild (IV am Projekt A)			2		
WP E: Interaktive Exponate (IV am Projekt A)					
MODUL 4 – PRAXIS		**12**	**8**		**20**
		Modul 4			
Praktikum I (PR)		8			
Praktikum II / Freies Projekt (PR)			8		
Praxisexkurs (Theater, Museen, Agenturen) (EX)		1			
Wahlfach aus dem Angebot der TU Berlin o.a. Hochschulen		3			
oder am Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum					
MASTER – ABSCHLUSSARBEIT				**25**	**25**
Master-Kolloquium (CO)				3	
Master-Projekt (PJ)				17	
Master-Ausstellung (PJ)				4	
Master-Dokumentation				1	
			Master of of Arts (GESAMT LP):		**120**

Neufassung der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen.*

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Bewerbung
§ 3 – Auswahlkommission
§ 4 – Auswahl- und Zulassungsverfahren
§ 5 – In-Kraft-Treten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für diesen Studiengang.

§ 2 - Bewerbung

(1) Die Bewerbung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum ist von den Bewerberinnen und Bewerbern in schriftlicher Form an den Studiengang zu richten. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf Zulassung
- Portfolio mit künstlerischen Arbeitsproben in Form einer Mappe
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben (ca. eine DIN A4 Seite): Ausführungen zu Anlass und Motivation für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_ Szenischer Raum sowie die damit verfolgten Ziele im Hinblick auf künftige berufliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten
- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach BerlHG §10 (5) Satz 2.

§ 3 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - setzt das Präsidium eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) ein.

§ 4 - Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In Stufe 1 entscheidet die Auswahlkommission aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Einladung zu einem ca. dreißigminütigen Auswahlgespräch (Stufe 2). Dazu muss eine Mindestpunktzahl von 15 der 25 Punkte (entspricht 60%) erreicht werden.

STUFE 1: nach Eingang der Bewerbungsunterlagen	**= max. 25 Punkte**
Fachspezifische Qualifikation aufgrund des vorangegangen Studiums, Grad der Qualifikation (Notenspiegel)	5 Punkte
Fachspezifische Praxiserfahrung außerhalb der Hochschule	5 Punkte
Qualität der Arbeitsproben (Portfolio)	15 Punkte

(2) Die Auswahlkommission entscheidet nach den erfolgten Auswahlgesprächen (Stufe 2) über die Aufnahme in das Studium. Dazu müssen mindestens 45 von 75 Punkten erreicht werden (60%).

STUFE 2: nach Auswahlgespräch	**= max. 75 Punkte**
Künstlerische Eignung für das Studium Bühnenbild_Szenischer Raum	50 Punkte
Kommunikative und soziale Kompetenz	15 Punkte
Motivation zur Weiterbildung Bühnenbild_Szenischer Raum	10 Punkte

(3) Die Auswahlkommission erstellt anhand der Kriterien nach Abs. 1 und 2 eine Rangliste der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Zulassung. Bewerberinnen und Bewerber, die als nicht geeignet eingestuft werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(5) Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20. Juni 2014